

1185 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1974, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll

Die im Rahmen des vorliegenden Abkommens vereinbarten Regelungen haben im Hinblick auf die Mitgliedschaft der Niederlande bei der EWG in besonders starkem Maße die die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer der EWG regelnden Verordnungen zum Vorbild, wie dies bereits hinsichtlich der Abkommen mit Frankreich und Luxemburg der Fall war. Die Durchführung des Abkommens obliegt den autonomen österreichischen Versicherungsträgern.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 15. Juli 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1974, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Juli 1974

T r a t t e r
Berichterstatter

L i e d l
Obmann